



MWST-update



Vorabendveranstaltung EXPERTsuisse

Bern, 24. Mai 2018

Ivo Gut

Agenda

- **Neuerungen im MWST-Gesetz (ab 1.1.2018 und 1.1.2019)**
 - Subjektive Steuerpflicht
 - Option
 - Fiktiver Vorsteuerabzug / Margenbesteuerung
 - Gemeinwesen
 - Exkurs: RTVG und geplante Neuerungen in der EU
- **Praxisfälle**
 - Bezugssteuer
 - Gemeinnützige Institution
 - Überbauung

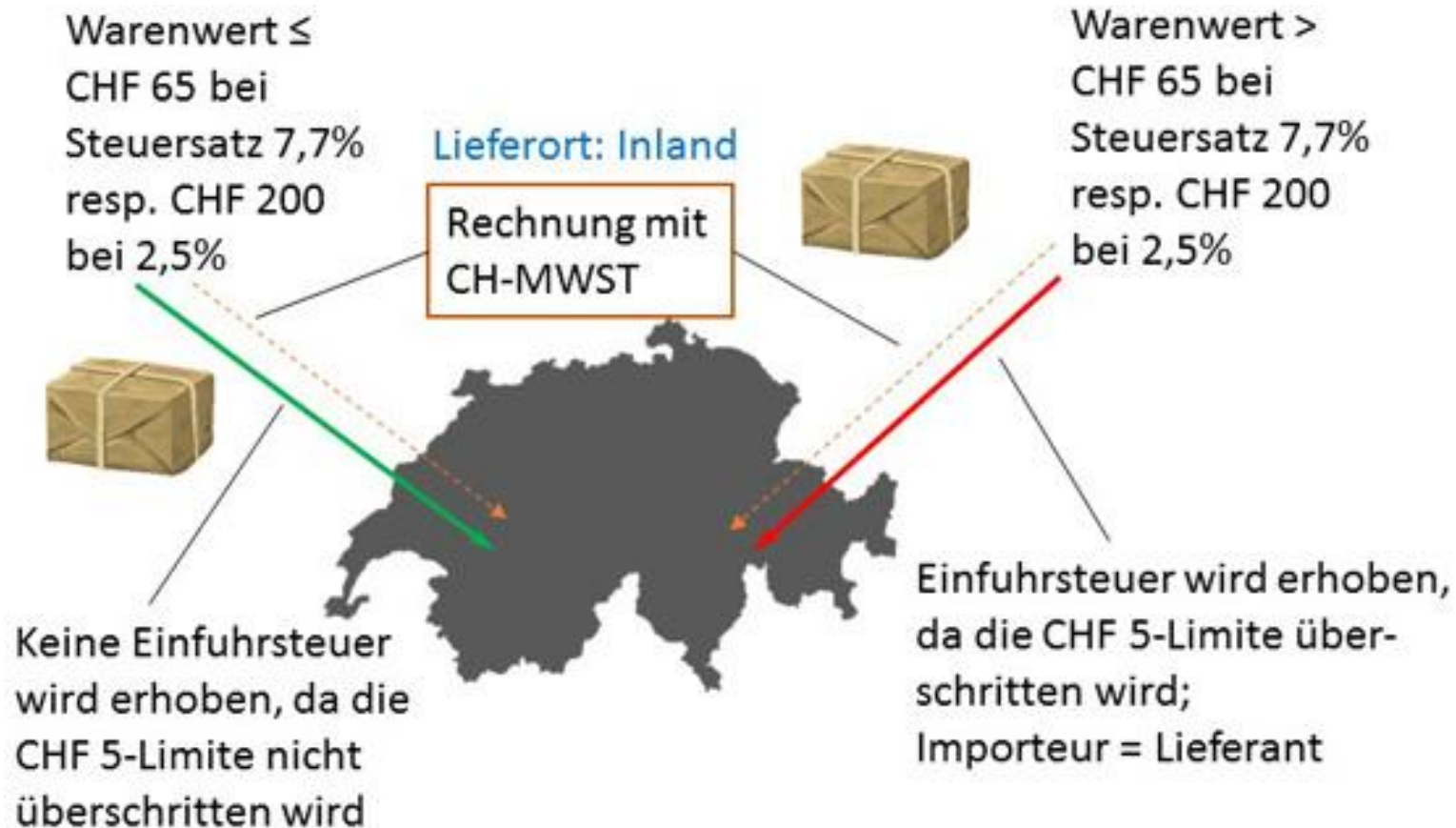
Subjektive Steuerpflicht

- **Voraussetzungen für die obligatorische Steuerpflicht**

- Unternehmen (auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit, die selbständig ausgeübt wird)
- Leistungen im Inland *oder* Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland
- *Weltweiter* Umsatz aus nicht ausgenommenen Leistungen > CHF 100'000 resp. > CHF 150'000 für NPOs
- Ausnahmen:
 - Unternehmen, die im Inland *ausschliesslich ausgenommene Umsätze* erzielen
 - Ausländische Unternehmen, die im Inland ausschliesslich steuerbefreite Lieferungen, Dienstleistungen gemäss Art. 8 Abs. 1 MWSTG (vorbehältlich elektronische Dienstleistungen an Private) und Energielieferungen erbringen.

Subjektive Steuerpflicht

Versandhändler



Subjektive Steuerpflicht

- **Beispiele (Annahme: weltweiter Umsatz > CHF 100'000)**
- Ausländisches Unternehmen, das Apps an Schweizer Privatpersonen verkauft:
obligatorisch steuerpflichtig
- Ausländisches Unternehmen, dass Reparaturen für CHF 5'000 in der Schweiz vornimmt:
obligatorisch steuerpflichtig
Falls dieses Unternehmen eine Betriebsstätte in der Schweiz hat, können beide separat steuerpflichtig sein.
- Schweizer Gesellschaft, die ausschliesslich Lizenzeinnahmen und Royalties aus dem Ausland erzielt:
Obligatorisch steuerpflichtig?
- Schweizer Gesellschaft, die Lizenzeinnahmen und Royalties aus dem Ausland erzielt und Zinseinnahmen von inländische Bankkonten hat:
Nicht steuerpflichtig (Art. 121a MWSTV)

Option

Art. 22 MWSTG und Art. 39 MWSTV

- Option durch offenen Ausweis der Steuer oder durch *Deklaration in der Abrechnung*
- «Nachträgliche» Option möglich bis zum Ablauf der Finalisierungsfrist (Abrechnungsperiode, in die der 180. Tag seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres fällt).
- Beispiel:
 - Neuer Mieter in Liegenschaft per 1.3.2018
 - Geschäftsjahr des Vermieters endet per 31.12.2018
 - Option für das neue Mietverhältnis ist bis 29.8.2019 (Ende der Frist für die Abrechnung Q2/2018) rückwirkend auf 1.3.2018 möglich

Margenbesteuerung / Fiktiver Vorsteuerabzug

Art. 24a, 28a MWSTG und Art. 48a – c, 62, 63 MWSTV

- Auf Sammlergegenständen kann kein fiktiver Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, sondern es ist die Margenbesteuerung anzuwenden.
- Die Margenbesteuerung ist auch bei Saldo- und Pauschalsteuersätzen zulässig
- Beispiele für Sammlergegenstände (Art. 48a – c MWSTV, MWST-Info 07 Ziff. 1.4.1.1):
 - Kunstwerke
 - Antiquitäten
 - Weine und andere Alkoholika, die mit Jahrgang versehen und individualisierbar sind
 - Motorfahrzeuge, deren erste Inverkehrsetzung beim Ankauf länger als 30 Jahre zurückliegt (Als Motorfahrzeug gilt jedes Fahrzeug mit eigenem Antrieb, durch den es auf dem Erdboden unabhängig von Schienen fortbewegt wird)
- Der fiktive Vorsteuerabzug ist neu auch für Betriebsmittel, neue Gegenstände und für Waren, die exportiert werden, zulässig.

Gemeinwesen

Steuerpflicht

- Bisher 2 kumulative Voraussetzungen:
 - Steuerbare Leistungen an Nichtgemeinwesen > CHF 25'000
 - Steuerbare Leistungen an Nichtgemeinwesen + andere Gemeinwesen > CHF 100'000
- Neu nur:
 - Steuerbare Leistungen > CHF 100'000 an Nichtgemeinwesen
- Dienststellen, die nur Leistungen an das eigene oder an andere Gemeinwesen erbringen, sind *nicht mehr* obligatorisch steuerpflichtig.

Gemeinwesen

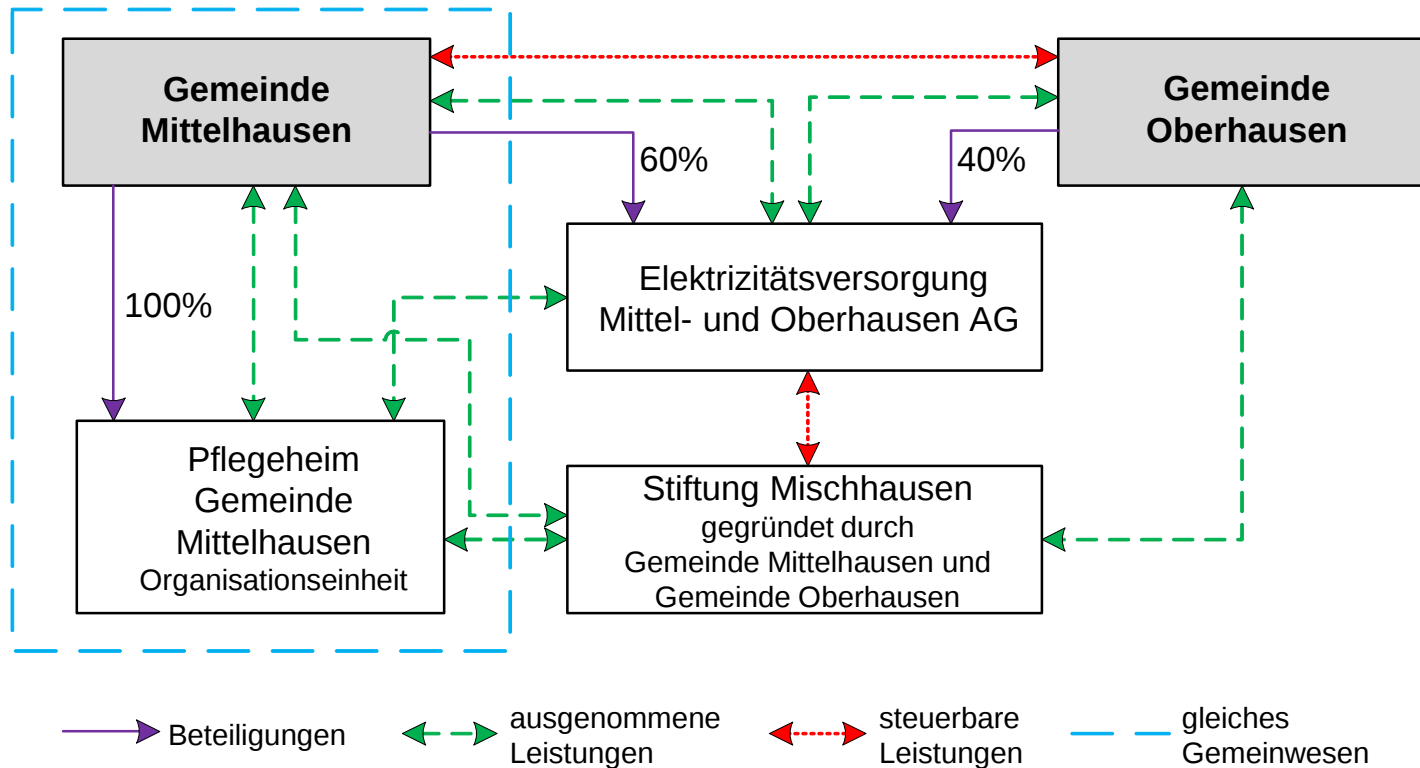
Neue Steuerausnahmen (Art. 28 b und c MWSTG, Art. 38 MWSTV)

- **Leistungen**

- zwischen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinwesen
- zwischen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und den ausschliesslich von diesen Gesellschaften direkt oder indirekt gehaltenen Gesellschaften oder direkt oder indirekt gegründeten Anstalten und Stiftungen;
- zwischen ausschliesslich von Gemeinwesen gegründeten Anstalten oder Stiftungen und den ausschliesslich von diesen Anstalten oder Stiftungen direkt oder indirekt gehaltenen Gesellschaften oder direkt oder indirekt gegründeten Anstalten und Stiftungen

Gemeinwesen

Neue Steuerausnahmen (Art. 28 b und c MWSTG, Art. 38 MWSTV)



Exkurs: RTVG

- **Abgabepflicht:**

- Haushalte
- Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz von mehr als CHF 500'000 (Art. 70 Abs. 1 RTVG, Art. 67b Abs. 1 RTVV)

- **Unternehmen:**

Als Unternehmen gilt, wer im Register der mehrwertsteuerlichen Personen eingetragen ist (Art. 70 Abs. 3 RTVG), also auch

- Unternehmen, die auf die Befreiung verzichten
- Ausländische Unternehmen
- Steuerpflichtige Dienststellen von Gemeinwesen

- **Rückerstattung** für Unternehmen mit einem Umsatz < CHF 1'000'000, falls kein oder nur geringer Gewinn im Vorjahr

Exkurs: RTVG

- **Höhe der Abgabe
(basierend auf dem weltweiten Gesamtumsatz im Vorjahr)**

bis 499'999	0
500'000 bis 999'999	365
1 Mio. bis 4'999'999	910
5 Mio. bis 19'999'999	2'280
20 Mio. bis 99'999'999	5'750
100 Mio. bis 999'999'999	14'240
1 Mrd. und mehr	35'590

Fall 1: Bezugssteuer

Der französische Küchenbauer Camlote SA erzielte 2017 einen Umsatz von EUR 21 Mio. Er installiert bei einem Schweizer Privatkunden ab 28.4.2018 eine Küche zum Preis von CHF 18'000.

- a. Muss sich Camelot SA in der Schweiz mehrwertsteuerlich registrieren lassen? Wann?**

Da der weltweite Umsatz CHF 100'000 übersteigt und eine Lieferung mit Leistungsort in der Schweiz (werkvertragliche Lieferung) erfolgt, muss sich Camlot SA registrieren lassen. Datum ab Beginn der ersten Lieferung in der Schweiz (28.4.2018)

- b. Was sind die Folgen für den Kunden, wenn sich Camelot SA nicht registrieren lässt?**

Da es sich um eine Lieferung unbeweglicher Gegenstände handelt, ist abzuklären, ob die Bezugsteuer geschuldet ist.

Falls die Elemente aus dem Ausland eingeführt wurden, hat die EZV auf dem gesamten Lieferpreis (inkl. Installation) von CHF 18'000 die Einfuhrsteuer erhoben. Daher ist keine Bezugsteuer geschuldet.

Falls Camelot SA die Teile nicht über die Grenze gebracht hat, schuldet der Kunde die Bezugsteuer auf dem Gesamtpreis.

Fall 2: NPO

Die Stiftung für Umwelt erzielt 60% ihrer Einnahmen aus Spenden. Daneben erhält sie steuerbare Einnahmen aus Sponsoring, Lizenzzahlungen und Entgelte für Projekte, die von ihr durchgeführt werden.

- **Muss die Vorsteuer gekürzt werden?**
 - Spenden lösen grundsätzlich keine Vorsteuerkorrektur aus
 - Frage: Besteht ein nicht-unternehmerischer Teil?
 - Einzelfall klären!
ESTV hat kürzlich in einem Einspracheentscheid in einem vergleichbaren Fall keinen nicht-unternehmerischen Teil angenommen, also vollen Vorsteuerabzug gewährt.
 - Falls Vorsteuerkürzung gemacht werden muss:
Neue Praxis in MWST-Info 09, Ziff. 11.4: Vorsteuerkürzung nach Aufwandschlüssel

Fall 3: Überbauung

Bauunternehmer Karl Maurer will auf einer ihm gehörenden Parzelle drei Mehrfamilienhäuser mit je 8 Eigentumswohnungen und einer gemeinsamen Tiefgarage zu erstellen.

- a. Maurer schliesst mit 6 Parteien (nicht verurkundete) Vorverträge ab, erhält Reservationszahlungen und beginnt anschliessend mit dem Bau der Tiefgarage. Es wurde noch keine Wohnung definitiv verkauft.**
Der Verkauf sämtlicher Wohnungen ist von der Steuer ausgenommen, da die Bauarbeiten vor der Verurkundung eines Kaufvertrages stattgefunden haben. Die Eigenleistungen von Maurer sowie ein allfälliger Gewinn werden nicht mit MWST belastet.
- b. Maurer verkauft 10 Wohnungen, bevor er mit dem Bau beginnt.**
Der Verkauf der vor Baubeginn verkauften Wohnungen hat zur Folge, dass es sich bei der Errichtung dieser Wohnungen um eine steuerbare Lieferung handelt. Die Steuer ist für den Verkaufspreis dieser Wohnungen (ohne Landanteil) zu bezahlen. Zwar kann Maurer den Vorsteuerabzug auf den zugekauften Leistungen geltend machen, die Steuer muss er jedoch auch auf den Eigenleistungen und einem (allfälligen) Gewinn entrichten.



Fragen!



Herzlichen Dank!



The information contained herein is of a general nature and is not intended to address the circumstances of any particular individual or entity. Although we endeavor to provide accurate and timely information, there can be no guarantee that such information is accurate as of the date it is received, or that it will continue to be accurate in the future. No one should act on such information without appropriate professional advice after a thorough examination of the particular situation.

© 2018 KPMG AG is a subsidiary of KPMG Holding AG, which is a member of the KPMG network of independent firms affiliated with KPMG International Cooperative ("KPMG International"), a Swiss legal entity. All rights reserved.